

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 12

Berlin, den 19. Februar 2021

03227

12.1.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen	126
	2127-16	
13.1.2021	Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin (Pflanzschutz-Durchführungsverordnung – PflSchDVO Bln)	127
	7823-1	
20.1.2021	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Justiz auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung, der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung (IT-Subdelegationsverordnung Justiz – IT-SubJuV) sowie zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Grundbuchwesens	128
	301-36; 301-17	
27.1.2021	Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (Tilgungsverordnung – TilgV)	130
	450-6; 450-2	
2.2.2021	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Samariterviertel“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	132
	2130-3-188	
3.2.2021	Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch den Betrieb von Bolzplätzen (Bolzplatz-Verordnung – BolzVO)	134
	2190-7-2	
12.2.2021	Bekanntmachung der Ersten Verordnung zur Änderung der Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung	135
	2126-20	
14.2.2021	Bekanntmachung der Vierten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung	136
	2126-17	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 3,20 €

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund des § 10a Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 7 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

§ 10 Absatz 3 der Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10. Dezember 2002 (GVBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Verordnung
zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Land Berlin
(Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung – PflSchDVO Bln)

Vom 13. Januar 2021

Auf Grund des § 10 Satz 2 und des § 24 Absatz 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Dem Pflanzenschutzamt Berlin als der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr als der für den Betriebssitz oder der für die Niederlassung des Verfügungsberechtigten im Land Berlin zuständigen Behörde, sind anzuzeigen

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere, sofern es sich nicht um gelegentliche Nachbarschaftshilfe handelt,
2. die Beratung anderer über den Pflanzenschutz zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen,
3. das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen und
4. die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln oder das innergemeinschaftliche Verbringen zu gewerblichen Zwecken.

(2) Die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 2

Anzeige

Die Anzeige nach § 1 Absatz 1 ist unter Verwendung der beim Pflanzenschutzamt Berlin erhältlichen Anzeigeformulare zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich oder elektronisch zu erstatten. Änderungen der in der Anzeige mitgeteilten Angaben sind dem Pflanzenschutzamt Berlin innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich oder elektronisch unter Ver-

wendung der beim Pflanzenschutzamt erhältlichen Anzeigeformulare anzuzeigen.

§ 3

Bescheinigung über die Durchführung
des Anzeigeverfahrens

Sind die erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht, bescheinigt das Pflanzenschutzamt Berlin innerhalb von vier Wochen schriftlich oder elektronisch die ordnungsgemäße Durchführung der Erst- oder Änderungsanzeige. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr gemäß der Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 248), die zuletzt durch Verordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 559) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4

Einheitliche Stelle

Das Anzeigeverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung vom 11. August 2009 (GVBl. S. 414) außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

R. Günther
Senatorin für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

Verordnung

zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Justiz auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung, der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung (IT-Subdelegationsverordnung Justiz – IT-SubJuV) sowie zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Grundbuchwesens

Vom 20. Januar 2021

Auf Grund

- des § 298a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a Satz 4 und des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist,
- des § 14 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 4a Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 451) geändert worden ist,
- des § 5 Absatz 4 Satz 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,
- des § 65b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1a Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist,
- des § 52b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist,
- des § 55b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1a Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- des § 89 Absatz 4 Satz 4 und § 94 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, sowie des § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4 und § 131 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist,
- des § 73i Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist,
- des § 81 Absatz 4 Satz 4, des § 126 Absatz 1 Satz 3, des § 127 Absatz 1 Satz 4, des § 131 Absatz 2 Satz 2, des § 135 Absatz 3, des § 140 Absatz 1 Satz 4 und des § 148 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz der Grundbuchordnung sowie des § 63 Satz 3 zweiter Halbsatz, des § 76a Absatz 2 Satz 3 und des § 101 Satz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist,
- des § 32 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
- des § 110a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist,
- des § 11 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist,
- des § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist,
- des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,
- des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs,
- des § 110a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

Verordnung

zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Justiz auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung und der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung (IT-Subdelegationsverordnung Justiz - IT-SubJuV)

§ 1

Die dem Senat in

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 und Absatz 1a Satz 2 und 3 und § 1088 Absatz 2 erster Halbsatz der Zivilprozessordnung,
2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 4a Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung,
4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes,
5. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung,
6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,
7. § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung sowie § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 131 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung,
8. § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung,

9. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz der Grundbuchordnung sowie § 63 Satz 3 erster Halbsatz, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverfügung,
 10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,
 11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,
 12. § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,
 13. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,
 14. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,
 15. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches
- erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen sind vorab mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung abzustimmen.

§ 2

Die dem Senat in § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Be-

reich der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen sind vorab mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung abzustimmen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Grundbuchwesens

In § 1 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich des Grundbuchwesens vom 11. Februar 1997 (GVBl. S. 43) werden nach den Wörtern „§ 2 Abs. 5 Satz 1 und 2“ das Komma und die Wörter „§ 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1“ gestrichen und die Wörter „Senatsverwaltung für Justiz“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2021

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz,
Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Verordnung
über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit
(Tilgungsverordnung — TilgV)

Vom 27. Januar 2021

Auf Grund des Artikels 293 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann einer verurteilten Person auf Antrag gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Daneben können Ratenzahlungen bewilligt werden.

(2) Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist jede unentgeltliche Beschäftigung, welche als gemeinnützige Arbeit dem allgemeinen Nutzen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und die anderenfalls nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würde. Die Unentgeltlichkeit der Arbeit, durch die gemäß Artikel 293 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird, bleibt durch geringfügige Zuwendungen an die verurteilte Person zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung, insbesondere Aufwendersatz für Fahrgeld, unberührt.

§ 2

Verfahren

(1) Ist eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, weist die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person spätestens mit der Ladung zum Strafantritt darauf hin, dass sie bis zum Ablauf der Ladungsfrist einen Antrag nach § 1 Absatz 1 stellen kann. Die Vollstreckungsbehörde gibt der verurteilten Person zudem Gelegenheit, eine freie Arbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie eine geeignete Beschäftigungsstelle innerhalb von zwei Wochen vorzuschlagen; bei einem Antrag einer verurteilten Person mit Wohnsitz außerhalb Berlins setzt die Vollstreckungsbehörde hierfür eine dem Einzelfall angemessene längere Frist. Die Frist nach Satz 2 kann auf Antrag der verurteilten Person verlängert werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unabhängig von dem in Absatz 1 geregelten Verfahren auch nach Antritt des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe gestatten, dass die verurteilte Person die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit teilweise oder nahezu ganz abwendet, wenn ein Beschäftigungsplatz zur Verfügung steht und erwartet werden kann, dass die freie Arbeit zuverlässig wahrgenommen wird. Beschäftigungsstelle kann die Justizvollzugsanstalt oder eine andere Stelle sein. Eine andere Beschäftigungsstelle kommt nur in Betracht, sofern bei der verurteilten Person die Voraussetzungen für Lockerungen gemäß § 42 des Berliner Strafvollzugsgesetzes oder für die Gestattung einer Außenbeschäftigung gemäß § 45 Absatz 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vorliegen. Die Justizvollzugsanstalt weist die verurteilte Person im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemäß § 7 Absatz 5 des Berliner Strafvollzugsgesetzes darauf hin, dass es ihr gestattet ist, die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit teilweise oder nahezu ganz abzuwenden. Die geleistete freie Arbeit wird nach Maßgabe von § 5 auf die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für verurteilte Personen im Jugendstrafvollzug, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist.

§ 3

Beauftragte Stelle

(1) Gestattet die Vollstreckungsbehörde der verurteilten Person gemäß § 1 Absatz 1, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, beauftragt sie in der Regel die Gerichtshilfe oder einen freien Träger der Straffälligenhilfe als Vermittlungsstelle mit der Bestimmung einer geeigneten Beschäftigungsstelle sowie mit der Überwachung der Arbeit. Der Auftrag kann befristet oder anderweitig modifiziert werden. Die Beauftragung einer Vermittlungsstelle nach Satz 1 kann auch einer autorisierten Stelle übertragen werden.

(2) Über die Eignung und Zulassung einer Beschäftigungsstelle entscheidet die Regiestelle Gemeinnützige Arbeit bei den Sozialen Diensten der Justiz. Sie schließt mit der Beschäftigungsstelle eine zeitlich befristete Kooperationsvereinbarung ab und überwacht die Einhaltung der von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Qualitätsstandards.

(3) Die Vermittlungsstelle oder die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die verurteilte Person über den Einsatzplatz, Beginn und die nach Tagen bemessene Dauer der freien Arbeit sowie die tägliche Einsatzzeit und weist die verurteilte Person zugleich auf ihre sich aus § 4 ergebenden Pflichten und auf die Rechtsfolgen nach § 7 hin.

§ 4

Pflichten der verurteilten Person

Die verurteilte Person hat den Weisungen der jeweiligen Vermittlungsstelle oder der Vollstreckungsbehörde nachzukommen, die ihr auch auferlegt, den Anordnungen der Beschäftigungsstelle im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zu entsprechen.

§ 5

Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Durch vier Stunden freie Arbeit wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet. Bei einem Einsatz am Samstag oder Sonntag, an einem gesetzlichen Feiertag oder in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch drei Stunden freie Arbeit abgewendet; dieser Arbeitseinsatz soll nur neben der Ableistung freier Arbeit oder der Ausübung einer Berufstätigkeit in der Zeit von Montag bis Freitag erfolgen. In Härtefällen, insbesondere bei gesundheitlich oder familiär begründeten Problemlagen, kann die Vollstreckungsbehörde einen geringeren Bemessungsmaßstab festsetzen, der jedoch in der Regel drei Stunden nicht unterschreiten darf.

(2) Bleibt die verurteilte Person dem Einsatz fern, so wird die versäumte Zeit auch dann nicht auf die Gesamtleistung angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(3) Die verurteilte Person kann ihren Einsatz jederzeit durch Zahlung des noch nicht abgeholten Betrages ihrer Geldstrafe beenden.

§ 6

Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wird in der Regel angeordnet, wenn die verurteilte Person die Gestattungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Gestattung gemäß § 7 widerrufen wird.

§ 7
Widerruf der Gestattung

(1) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Gestattung nach § 1 Absatz 1, wenn die verurteilte Person

1. ohne genügende Entschuldigung wiederholt nicht zum Arbeits-einsatz erschienen ist, beharrlich ihre Arbeit nicht aufgenommen oder abgebrochen hat;
2. trotz Abmahnung der Beschäftigungsstelle mit ihrer Leistung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, die billigerweise an sie gestellt werden konnten,
3. gröblich oder beharrlich gegen ihr erteilte Anweisungen verstoßen hat oder
4. der Beschäftigungsstelle durch ihr Verhalten Anlass gegeben hat, die Weiterbeschäftigung als unzumutbar abzulehnen.

(2) Lehnt die Beschäftigungsstelle die Weiterbeschäftigung der verurteilten Person ab oder kann die verurteilte Person bei der bisherigen Beschäftigungsstelle aus einem anderen Grunde nicht mehr tätig sein, ohne dass ein Widerrufsgrund vorliegt, soll innerhalb angemessener Zeit ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Ist das nicht möglich, ordnet die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der noch zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe an.

(3) Vor einem Widerruf nach Absatz 1 oder einer Entscheidung nach Absatz 2 gibt die Vermittlungsstelle der verurteilten Person Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist dies nicht möglich, hört die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person an.

§ 8
Mitteilungen an die Vollstreckungsbehörde

(1) Hat die verurteilte Person die ihr aufgetragene freie Arbeit geleistet, weist sie dies der Vollstreckungsbehörde oder der Vermitt-

lungsstelle unverzüglich unter Vorlage einer Erklärung ihrer Beschäftigungsstelle nach. Vollstreckungsnachteile, die sich aus schuldhaft unterlassenem Nachweis ergeben können, gehen zu Lasten der verurteilten Person.

(2) Die Vermittlungsstelle berichtet der Vollstreckungsbehörde oder der nach § 3 Absatz 1 Satz 3 autorisierten Stelle zum Ablauf der von der Vollstreckungsbehörde jeweils festgelegten Fristen über den Verlauf des Tilgungsverfahrens. Im Falle des Scheiterns der Vermittlung, des Abbruchs der freien Arbeit oder der Tilgung unterrichtet die Vermittlungsstelle die Vollstreckungsbehörde oder die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 autorisierte Stelle unverzüglich.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 14. April 2000 (GVBl. S. 306), die durch Verordnung vom 30. April 2004 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2021

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk B e h r e n d t
Senator für Justiz,
Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB
für das Gebiet „Samariterviertel“
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Vom 2. Februar 2021

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte eingegrenzte Gebiet in den Grenzen Frankfurter Allee im Süden (außer Ringcenter I), Bahntrasse im Westen, Eldenaer Straße im Norden sowie Proskauer Straße-Bänschstraße-Liebigstraße-Proskauer Straße im Osten. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte, die das Gebiet „Samariterviertel“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB ausweist (Anlage), ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB) bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet (Anlage) der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

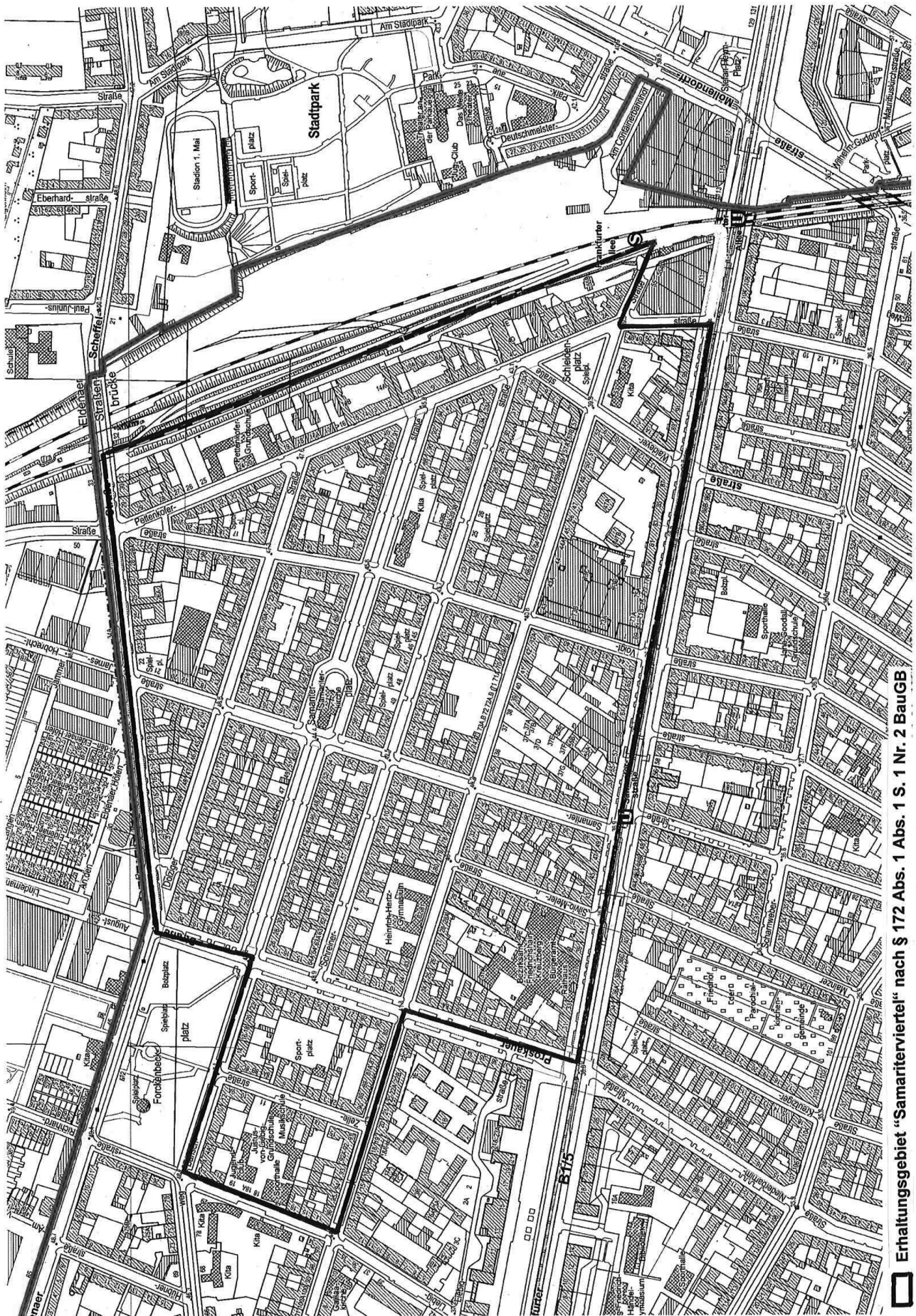
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2021

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

H e r r m a n n	S c h m i d t
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bauen, Planen und Facility Management

Anlage



□ Erhaltungsgebiet "Samariterviertel" nach § 172 Abs. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB

Verordnung
zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch den Betrieb von Bolzplätzen
(Bolzplatz-Verordnung – BolzVO)

Vom 3. Februar 2021

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, 2006 S. 42), das durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Bolzplätzen. Zweck der Verordnung ist der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen, die durch den Betrieb von Bolzplätzen verursacht werden.

(2) Die gesetzlichen Regelungen zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Geräuschen, die durch Kinder verursacht werden, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bolzplätze im Sinne dieser Verordnung sind kleinräumige Anlagen, die typischerweise für Ballspiele genutzt werden und in der Regel kleiner sind als dem Vereinssport dienende Ballspielplätze. Ihre zweckentsprechende Benutzung ist dadurch gekennzeichnet, dass die körperlich-spielerischen Aktivitäten regelmäßig unorganisiert, ohne nennenswerte Beteiligung von Zuschauerinnen oder Zuschauern und ohne Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter oder Sportaufsicht stattfinden.

(2) Schutzbedürftige Räume im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Wohn-, Schlaf-, Büro-, Arbeits- und Unterrichtsräume.

(3) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind

- an Werktagen die Zeiträume von 6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen die Zeiträume von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr.

(4) Nachtzeiten im Sinne dieser Verordnung sind

- an Werktagen die Zeiträume von 0 bis 6 Uhr und 22 bis 24 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen die Zeiträume von 0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr.

§ 3

Abstandsregelung

(1) Der Abstand zwischen der äußeren Grenze eines Bolzplatzes und dem von den Geräuschen, die durch den Betrieb des Bolzplatzes verursacht werden, am stärksten betroffenen Fenster eines schutzbedürftigen Raums soll mindestens 15 Meter betragen.

(2) Ein geringerer Abstand ist zulässig, wenn infolge von Lärmschutzmaßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, oder sonstiger Umstände, die eine ungehinderte Ausbreitung des Schalls verhindern, mindestens dasselbe Schutzniveau erreicht wird.

(3) Ein geringerer Abstand ist ebenfalls zulässig, wenn der Bolzplatz und der schutzbedürftige Raum bereits vor Inkrafttreten dieser

§ 4

Betrieb von Bolzplätzen

Verordnung baurechtlich genehmigt oder, soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, errichtet worden sind und der Bolzplatz nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht wesentlich geändert worden ist. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn der Beurteilungspegel um mindestens 1,0 dB erhöht wird.

(1) Geräuschimmissionen, die durch die zweckentsprechende Benutzung eines Bolzplatzes hervorgerufen werden, sind in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn bei der Benutzung

1. außerhalb der Ruhe- und Nachtzeiten der Bolzplatz dem Stand der Technik entspricht und die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1, 2 oder 3 erfüllt sind,
2. während der Ruhezeiten
 - a) der Bolzplatz dem Stand der Technik entspricht und der Abstand zwischen der äußeren Grenze des Bolzplatzes und dem von den Geräuschen, die durch den Betrieb des Bolzplatzes verursacht werden, am stärksten betroffenen Fenster eines schutzbedürftigen Raums mindestens 50 Meter beträgt oder
 - b) im Falle eines geringeren Abstands infolge von Lärmschutzmaßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, oder sonstiger Umstände, die eine ungehinderte Ausbreitung des Schalls verhindern, mindestens dasselbe Schutzniveau erreicht wird,
3. während der Nachtzeiten die Regelungen der Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 9. Dezember 2015 (Freizeitlärm-Richtlinie) (ABl. S. 2982) eingehalten werden.

(2) Geräuschimmissionen anderer Bolzplätze und Freizeitanlagen sind im Rahmen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 zu berücksichtigen und im Rahmen des Absatzes 1 Nummer 3 einzurechnen.

§ 5

Krankenhäuser und Pflegeanstalten

Bolzplätze, von deren Geräuschimmissionen Krankenhäuser oder Pflegeanstalten betroffen sind, sind so zu betreiben, dass unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Bolzplätze und Freizeitanlagen die Regelungen der Freizeitlärm-Richtlinie eingehalten werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 2021

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz
R. Günther

Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin am 9. Februar 2021 erlassene Erste Verordnung zur Änderung der Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 10. Februar 2021 im Internet auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 11. Februar 2021 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Februar 2021

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Elke Breitenbach
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Erste Verordnung

zur Änderung der Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Vom 9. Februar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, verkündet am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht, die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 97) geändert worden ist, verordnen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

In § 8 der Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 21. Januar 2021 (GVBl. S. 54) wird das Wort „Februar“ durch das Wort „März“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2021 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2021

Dilek Kalayci
Senatsverwaltung für
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

Elke Breitenbach
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie am 14. Februar 2021 erlassene Vierte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, am 14. Februar 2021 im Internet auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 14. Februar 2021 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Februar 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

Vierte Verordnung

zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 14. Februar 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, verkündet am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 111) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 95) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „21. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2021 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

